



FAQ

3. Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 10.01.2021

Themen

Kontaktbeschränkungen	2
Ausgangsbeschränkungen	3
Mobilitätsbeschränkungen	4
Versammlungen.....	4
Schließung des Einzelhandels	5
Dienstleistungen	7
Hotels und Gastronomie	9
Hebammen	10
Blutspenden.....	10
Schulen, Kindertagesstätten, Bildungseinrichtungen	10
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Alten und Pflegeheime	12
Selbsthilfegruppen	14
Fitnessstudios, Sportangebote.....	14
Tanzschulen	14
Orchester- und/oder Chorproben	14
Politik, Parteien und Gremien	15
Öffentliche Versteigerungen.....	15
Sport.....	15
Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.....	16
Personalsituation	17



FAQ

3. Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 10.01.2021

Die 3. Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung wurde mit der Thüringer Verordnung zur nochmaligen Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 9. Januar 2021 geändert und ist zum 10. Januar 2021 mit Gültigkeit bis 31. Januar 2021 in Kraft getreten. Die bestehende Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung gilt weiter, jedoch haben die Bestimmungen der Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung für die Geltungsdauer Vorrang.

Kontaktbeschränkungen

Welche Kontaktbeschränkungen gelten?

Private Zusammenkünfte mit Freund*innen, Verwandten und Bekannten sind auf den eigenen Haushalt und Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht, zu beschränken. Dabei wird insbesondere der Lebensrealität von Patchwork- und Trennungsfamilien Rechnung getragen. Hierunter fallen auch pflegende Angehörige. Zu diesem Haushalt darf eine haushaltsfremde Person hinzukommen.

Gibt es in bestimmten Fällen Ausnahmen von den Kontaktbeschränkungen?

Diese Beschränkungen gelten nicht für:

- die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge,
- Versammlungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Sitzungen und Beratungen nach den §§ 6a bis 6b dieser Verordnung und § 8 Abs. 1 und 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
- berufliche und amtliche Tätigkeiten sowie die erforderliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen einschließlich erforderlicher Jagdausübung,
- Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien,
- die Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs und von Kraftfahrzeugen,
- Beerdigungen und standesamtliche Eheschließungen, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens 15 Personen nicht überschritten wird,
- Gruppen einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO oder eines Angebotes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie
- Gruppen im Rahmen des Sportbetriebs nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4.

Dürfen Veranstaltungen stattfinden?

Alle Veranstaltungen zu Unterhaltungszwecken sind untersagt.



FAQ

3. Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 10.01.2021

Profisportveranstaltungen können nur ohne Zuschauerinnen und Zuschauer stattfinden.

Sind private Feiern erlaubt?

Alle Veranstaltungen und Zusammenkünfte sind untersagt.

Sind von der Begrenzung der Anzahl bei Beerdigungen und standesamtlichen Hochzeiten auch Gottesdienste umfasst?

Nein, die Beschränkung auf 15 Personen gilt nicht für die Gottesdienste.

Ausgangsbeschränkungen

Was versteht man unter Ausgangsbeschränkungen?

Ausgangsbeschränkung bedeutet, dass man die eigene Wohnung in der Zeit von **22.00 Uhr bis 5.00 Uhr nur mit einem triftigen Grund** verlassen darf.

Neben den Kontaktbeschränkungen dienen auch die Ausgangsbeschränkungen der Reduzierung von privaten Kontakten. Je weniger Kontakte wir haben, desto geringer ist das Infektionsrisiko. Gerade abendliche Zusammenkünfte mit Freundinnen und Freunden, Familie oder der Nachbarschaft können ein Infektionstreiber sein.

Triftige Gründe sind z. B:

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben, medizinische Notfälle, insbesondere bei akuter körperlicher oder seelisch-psychischer Erkrankung, bei Verletzung oder bei Niederkunft,
2. die notwendige Pflege und Unterstützung kranker oder hilfsbedürftiger Menschen sowie die notwendige Fürsorge für minderjährige Menschen,
3. die Begleitung sterbender Menschen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
4. die Wahrnehmung eines Umgangs- oder Sorgerechts,
5. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
6. dienstliche, amtliche oder sonstige hoheitliche Tätigkeiten, insbesondere der Feuerwehren, der Rettungsdienste oder des Katastrophenschutzes, sowie die öffentlich-rechtliche Leistungserbringung (darunter sind auch ehrenamtliche Tätigkeiten, z. B. bei der Freiwilligen Feuerwehr zu fassen),
7. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen einschließlich des hierfür erforderlichen Weges zur Notbetreuung nach § 10a Abs. 2,



FAQ

3. Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 10.01.2021

8. die Abwendung von Gefahren für Besitz und Eigentum,
9. die notwendige Versorgung von Tieren sowie veterinärmedizinische Notfälle,
10. die Jagd zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest,
11. die Durchfahrt durch Thüringen im überregionalen öffentlichen Personenverkehr oder in Kraftfahrzeugen,
12. die Teilnahme an besonderen religiösen Zusammenkünften anlässlich hoher Feiertage,
13. der Schutz vor Gewalterfahrung sowie
14. weitere wichtige und unabweisbare Gründe (z. B. obdachlose Menschen).

Wo gibt es überall Ausgangsbeschränkungen?

Die Ausgangsbeschränkungen gelten thüringenweit. Für Landkreise/kreisfreie Städte, die mindestens an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschreiten, können die lokalen Behörden abweichende Regelungen getroffen werden. Das gilt allerdings nur dann, wenn auch die Inzidenz von Gesamtthüringen an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschreitet

Mobilitätsbeschränkungen

Alle Personen sind angehalten, Besorgungen des täglichen Bedarfs (Einkäufe etc.) sowie Aktivitäten im Freien (Erholung, Sport) wohnortnah, das heißt innerhalb einer Entfernung von bis zu 15 km um die Wohnortgemeinde zu erledigen. Bezugspunkt für den 15-Kilometer-Radius ist die Außengrenze der Wohnortgemeinde.

Diese Maßnahme dient ebenso wie die Kontakt- und Ausgangsbeschränkung der Reduzierung von Kontakten. Wenn alle Menschen ihre Mobilität einschränken, kann das Virus sich schwieriger verbreiten.

Versammlungen

Die Beschränkungen des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit im Sinne des Art. 8 GG und Art. 10 Thüringer Verfassung sind notwendig, damit Versammlungen nicht zu einem Ausgangs- und Verbreitungspunkt für die Übertragung des Virus werden. Dies gilt sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel als auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen. Auch in anderen, benachbarten Bundesländern wurden vergleichbare versammlungs-



FAQ

3. Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 10.01.2021

rechtliche Regelungen normiert, die verhindern sollen, dass Versammlungen zum Verbreitungsweg für das Virus werden, gleichzeitig aber auch sicherstellen sollen, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit möglichst gewahrt bleibt.

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen sind grundsätzlich zulässig. Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern oder Dritten durchgängig gewahrt und jeder Körperkontakt vermieden werden,
- hat jeder Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden, ausgenommen die Versammlungsleitung jeweils während ihrer Durchsagen und der jeweilige Redner während seines Redebeitrags,
- ist die Ansteckungsgefahr auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß zu beschränken, insbesondere indem
 - Versammlungen unter freiem Himmel jeweils ortsfest und mit nicht mehr als 1 000 Teilnehmern und
 - Versammlungen in geschlossenen Räumen mit nicht mehr als 100 Teilnehmern stattfinden dürfen.

Überschreitet ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt über einen längeren Zeitraum eine 7-Tages-Inzidenz von 200, dürfen bei Versammlungen unter freiem Himmel maximal 200 und in geschlossenen Räumen 50 Personen teilnehmen. Ab einer Inzidenz von 300 reduziert sich die Personenzahl nochmal auf 25 – unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen.

Schließung des Einzelhandels

Welche Geschäfte müssen schließen?

Alle Einzelhandelsgeschäfte, deren Sortiment nicht notwendig für die Grundversorgung der Bevölkerung ist, müssen schließen. Grundversorgung heißt zum Beispiel Lebensmittelhandel, Drogerien, Apotheken.

Alle Geschäfte, die weiterhin geöffnet haben dürfen, werden unter dem nächsten Punkt aufgeführt. Alles was hier nicht aufgelistet wird, muss folglich schließen. Das sind z. B. Bekleidungsgeschäfte, Baumärkte, Möbelhäuser und Blumenläden.

Geschäfte, die ein gemischtes Sortiment anbieten, dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet bleiben, wenn die Waren des täglichen Bedarfs auch in der Vergangenheit regelmäßig angeboten wurden und den Schwerpunkt des Sortiments bilden. Abgegrenzte Teilschließungen sind möglich.

Geschäfte des täglichen Bedarfs bleiben weiterhin geöffnet.



FAQ

3. Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 10.01.2021

Dazu zählen:

- Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischereien, Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden,
- Reformhäuser,
- Drogerien,
- Sanitätshäuser,
- Optiker und Hörgeräteakustiker,
- Banken und Sparkassen,
- Apotheken,
- Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
- Wäschereien und Reinigungen,
- Tankstellen, Kfz-Handel einschließlich Kfz-Teile- und Fahrradverkaufsläden, Werkstätten,
- Tabak-, E-Zigaretten- und Zeitungsverkaufsstellen,
- Tierbedarf,
- Babyfachmärkte,
- Brennstoffhandel sowie
- der Fernabsatzhandel und der Großhandel.

All diese Geschäfte müssen weiterhin die Personenanzahl der Kunden begrenzen (nicht mehr als ein Kunde pro 10 m² Verkaufsfläche bzw. pro 20 m² ab 801m² Verkaufsfläche) und die strikte Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zum Schutz der Beschäftigten und Kund*innen zu jeder Zeit sicherstellen.

Dürfen geschlossene Geschäfte Waren zur Abholung verkaufen?

Einzelhandelsgeschäfte einschließlich Baumärkte dürfen vorbestellte Waren zur Abholung verkaufen. Voraussetzung: Die Bezahlung und Übergabe müssen kontakt- und bargeldlos außerhalb der Geschäftsräume stattfinden.

Lieferung und Versand vorbestellter Waren sind weiterhin möglich.



FAQ

3. Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 10.01.2021

Dienstleistungen

Welche Dienstleistungen sind weiterhin möglich, welche untersagt?

Untersagt sind die körpernahen Dienstleistungen beispielsweise in Friseur-, Nagel- oder Tattoostudios.

Ausgenommen vom Verbot sind medizinisch notwendige Dienstleistungen. Medizinisch notwendig ist eine „Behandlungsmethode, wenn sie nach den objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Zeit der Behandlung vertretbar war (BGH, Urteil v. 12 März 2003, IV ZR 278/01).“ Das betrifft zum Beispiel die Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie. Zudem betrifft das die medizinische Fußpflege (siehe auch unten).

Weitere Dienstleistungsbetriebe wie beispielsweise Autovermietungen, Versicherungen, Banken, Hundesalons usw. sind nicht geschlossen. Darunter zählen auch Telekommunikationsservicedienstleister; reine Verkaufsgeschäfte sind allerdings zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Handwerksbetriebe sind von der Schließung ebenfalls nicht umfasst. Hierzu zählen unter anderem auch Fotografen.

Dürfen Fußpfleger*innen noch arbeiten?

Gemäß § 8 Abs. 1 der o.g. Verordnung sind körpernahe Dienstleistungen wie solche in Friseur-, Nagel- und Kosmetikstudios mit Ausnahme medizinisch notwendiger Dienstleistungen ab dem 16.12.2020 untersagt.

Zahlreiche Kosmetiker*innen, die im Bereich der Fußpflege tätig sind, fragen an ob und welche Dienstleistungen noch erbracht werden dürfen.

Unabhängig von der Verordnungslage im Zusammenhang mit Corona gilt folgendes:

Die fußpflegerischen Leistungen, und damit auch die medizinische Fußpflege, sind im Rahmen der allgemeinen rechtlichen Regelungen auch für (kosmetische) Fußpflegebetriebe zulässig, soweit es sich um keine heilkundlichen Tätigkeiten im Sinne des § 1 HeilprG handelt.

Damit sind insbesondere folgende Tätigkeiten auch für Betriebe der Kosmetik zulässig:

- Zustand der Zehennägel beurteilen
- Verfahren und Techniken zur Fuß- und Nagelpflege anwenden
- Nagelhaut und Nägel behandeln
- Nägel formen und gestalten
- Vorbeugende Maßnahmen, insb. gegen Mykose durchführen



FAQ

3. Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 10.01.2021

- Haut- und Nagelveränderungen behandeln
- Nagelwuchs durch Schneiden, Schleifen oder Tamponieren beheben
- Krankhafte Veränderungen ermitteln und diese bei der Durchführung fußpflegerischer Maßnahmen berücksichtigen
- Maßnahmen zur Vorbeugung von Zehenfehlstellungen anwenden
- Nagelfehlstellungen unter Einsatz mechanischer Hilfsmittel beheben.

Zur selbstständigen Aus- und Durchführung von präventiven, therapeutischen und rehabilitativen Behandlungen am gesunden, von Schädigungen bedrohten und geschädigten Fuß sind aber ausschließlich die Podologen sowie die nach dem Podologengesetz anerkannten „medizinischen Fußpfleger“ berechtigt. Hierzu zählen beispielsweise die Mykosebehandlungen, die Nagelbehandlungen, die Hyperkeratosenbehandlungen, das Taping der Füße, die Orthonyxie, die Orthesentechnik, die physikalische Unterstützung zur Wundbehandlung, die Nagelprothetik sowie die allgemeine und spezielle Fußpflege.

Sonstige verbleibende Dienstleistungen im Bereich der medizinischen Fußpflege, die nicht den Podologen vorbehalten sind, dürfen weiterhin von Fußpfleger*innen durchgeführt werden, sofern diese medizinisch notwendig sind. Die Feststellung der medizinischen Notwendigkeit obliegt den Fußpfleger*innen im Einzelfall. Ein Attest ist nicht Voraussetzung.

Reine kosmetische Fußpflege ist nach der Verordnung im geltenden Zeitraum jedoch untersagt.

Welche Einrichtungen müssen geschlossen bleiben bzw. schließen?

Jegliche Freizeiteinrichtungen sowie Unterhaltsangebote bleiben geschlossen.

Dazu gehören:

- Theater, Opern, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen, Kinos,
- Museen, Archive, Schlösser, Burgen und andere Sehenswürdigkeiten, Gedenkstätten,
- Bibliotheken, mit Ausnahme der Medienausleihe und Hochschulbibliotheken,
- Ausstellungen und Messen jeder Art,
- Freizeitparks, bildungsbezogene Themenparks sowie Angebote von Freizeitaktivitäten und des Schaustellergewerbes,
- zoologische und botanische Gärten, Tierparks,
- Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,



FAQ

3. Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 10.01.2021

- Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
- Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder sowie Thermen mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Rehabilitation sowie des Trainings- und Wettkampfbetriebs,
- Familienferienstätten und Familienerholungseinrichtungen,
- Saunen und Solarien,
- Fitness- Pilates und Yogastudios und ähnliche Einrichtungen mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Rehabilitation,
- Tanzschulen, Ballettschulen, Musik- und Jugendkunstschulen, Musik- und Gesangsunterricht sowie vergleichbare Angebote,
- Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen,
- Sportangebote,
- touristische Angebote wie Stadt- und Fremdenführungen, Kutsch- und Rundfahrten, Touristeninformationsbüros,
- Sessellifte und Skilifte sowie
- sonstige Angebote, Einrichtungen und Veranstaltungen, die der Freizeitgestaltung und Unterhaltung dienen.

Hotels und Gastronomie

Zur Kontaktminimierung in der Öffentlichkeit werden Beherbergungsbetriebe und Gaststätten weitestgehend geschlossen.

Blieben Kantinen und Mensen geöffnet?

Kantinen und Mensen sind für den nicht öffentlichen Betrieb von der Schließung von Gastronomiebetrieben ausgenommen. Die Versorgung der Mitarbeiter*innen des jeweiligen Betriebes oder der Einrichtung, dem/der sie angegliedert sind, ist gestattet. Ausgeschlossen ist der öffentliche Betrieb einer Kantine, d. h. die Bewirtung von „betriebsfremden“ Gästen bzw. die allgemeine Öffnung für Publikum.

Welche Übernachtungsregeln gelten für private Besuche von Verwandten?

Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, generell auf nicht zwingend notwendige private Reisen und Besuche - auch von Verwandten - zu verzichten. Das gilt auch im Inland und für

FAQ

3. Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 10.01.2021

überregionale, tagestouristische Ausflüge. Übernachtungsangebote im Inland werden nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke zur Verfügung gestellt.

Wie verhält es sich mit Autobahnraststätten?

Auch die Nutzung von Raststätten und Übernachtungsangeboten an Autobahnen im Zusammenhang ausschließlich beruflicher oder amtlicher Tätigkeit wird nicht untersagt.

Das formelle wie auch materielle Gaststätten- und Gewerbeamt ist auf Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen und Fernstraßen nicht anwendbar. Der materielle Regelungsgehalt des § 4 Fernstraßengesetz tritt nicht nur für den Bau, sondern auch für den Betrieb von solchen Einrichtungen an die Stelle des Gaststättenrechts. Demgemäß fallen diese Einrichtungen nicht unter die Schließungsanordnung für Gaststätten. Ausgenommen von der Schließung sind ferner Autohöfe bzw. Rasthöfe, da sie eine vergleichbare Funktion besitzen, nämlich die der Versorgung von Reisenden und Fernfahrern. Es handelt sich dabei um eine an der Autobahn beschilderte Tank- und Rastanlage. Im Gegensatz zu Autobahnraststätten sind Autohöfe nicht auf der Bundesautobahn, sondern über reguläre Autobahnausfahrten erreichbar.

Hebammen

Einschränkungen im Bereich der Tätigkeiten von Hebammen sind durch die Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht vorgesehen.

Blutspenden

Blutspendetermine in Schulgebäuden sind weiter möglich, wenn sie außerhalb der Unterrichtszeiten stattfinden oder durch räumliche Trennung Kontakte zum Schulbetrieb ausgeschlossen sind.

Blutspendetermine in Kindergärten sollten möglich sein, wenn sie außerhalb der Öffnungszeiten in Phase Grün und bei strikter Trennung vom Betrieb der Einrichtung erfolgen können.

Schulen, Kindertagesstätten, Bildungseinrichtungen

Schulen und Kindergärten bleiben bis 31. Januar 2021 geschlossen. Der Präsenzunterricht und der Kindergartenbetrieb beginnen ab dem 1. Februar 2021 im eingeschränkten Regelbetrieb (Stufe GELB). Die Details des Wiederbeginns werden zu einem späteren Zeitpunkt durch das Thüringer Bildungsministerium bekanntgegeben.

Die Regelungen für den Januar im Einzelnen:

- Für alle Schülerinnen und Schüler findet in der Zeit vom 11. bis zum 22. Januar häusliches Lernen statt. In der Zeit vom 25. bis zum 29. Januar sind Ferien, das häusliche Lernen pausiert.



FAQ

3. Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 10.01.2021

- Schulen können in Abschlussklassen auch im Januar Klausuren und Klassenarbeiten in Präsenz durchführen. Das gilt für die Klassen 9 und 10 der Regelschulen, Klassen 10 und Jahrgangsstufen 11/12 bzw. 12/13 der Gymnasien, das 3. Fachjahr der berufsbildenden Schulen.
- Schülerinnen und Schüler, die zum Ende dieses Schuljahres die Schule voraussichtlich beenden, können auch im Januar eingeschränkten Präsenzunterricht erhalten. Zu diesen Schulabgängerklassen gehören die Klasse 9 des Hauptschulzweigs der Regelschule, Klasse 10 der Regelschule, Jahrgangsstufe 12 bzw. 13 des Gymnasiums, 3. Fachjahr der berufsbildenden Schulen). Diese Möglichkeit gilt nur für die unmittelbare und dringend nötige Vorbereitung auf Abschlussprüfungen und beschränkt sich auf die Prüfungsfächer. Im Unterricht muss das Abstandsgebot ständig gewahrt werden, was in der Regel zur Teilung der Lerngruppen führt.

Weitere Informationen – insbesondere zur Notbetreuung – finden Sie auf der Internetseite des Thüringer Bildungsministeriums: www.bildung.thueringen.de.

Was gilt für Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung?

Berufsschulen sind für den Präsenzunterricht geschlossen. Dasselbe gilt für außerschulische Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Ausnahmen:

- Lehrgänge und Maßnahmen in außerschulischen Einrichtungen dürfen in Präsenzform durchgeführt werden, wenn diese in der beruflichen Ausbildung und Umschulung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zur Sicherstellung der Berufsausbildung im Rahmen laufender Ausbildungsverträge und zur Vorbereitung und Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen notwendig sind.
- In der beruflichen Fort- und Weiterbildung mit anerkanntem Abschluss und für Sach- und Fachkundeprüfungen aufgrund staatlicher Anforderungen für die Berufsausübung dürfen ebenso Lehrgänge und Maßnahmen für die Vorbereitung und Durchführung von entsprechenden Prüfungen stattfinden.
- Die zur Durchführung der Lehrgänge und Maßnahmen erforderliche Internats- und Wohnheimunterbringung ist ebenso zulässig.

Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind geschlossen.

Schließung von Schullandheimen, u. a. (§ 10 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO)

Die Anordnung der Schließung bezieht sich auf die genannten Einrichtungen, wenn sie ihrem ursprünglichen Zweck nach genutzt werden sollen. Die Schließung verhindert nicht, dass Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen von Schulträgern genutzt werden, um unter



FAQ

3. Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 10.01.2021

den beschränkenden Regelungen einen räumlich und zeitlich entzerrten Präsenzunterricht in der festen Gruppe oder unter ständiger Einhaltung des Abstandsgebotes zu ermöglichen. So können die Schulträger z.B. geeignete Räumlichkeiten eines Schullandheimes übergangsweise und nach entsprechender Vereinbarung mit dem Berechtigten für Unterrichtszwecke nutzen, auch wenn diese sich nicht im eigentlichen Schulgebäude befinden.

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Alten und Pflegeheime

Was gilt für Alten- und Pflegeheime?

Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner darf höchstens eine fest zu registrierende Besuchsperson pro Tag empfangen. Für alle Besucherinnen und Besucher ist das Tragen von FFP2-Masken (oder vergleichbar) verpflichtend.

Überschreitet ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt eine 7-Tages-Inzidenz von 200, ist je Bewohner jeweils täglich nur ein fest zu registrierender Besuch gestattet. Die Besuchsperson darf in diesem Fall nicht von Besuch zu Besuch wechseln.

Besucher dürfen die Einrichtungen nur mit einem negativen Testergebnis betreten. Dies kann durch einen negativen PoC-Antigentest vor Ort erfolgen. Alternativ kann ein negativer PCR-Test als Nachweis vorgelegt werden. Dieser darf nicht älter als 48 Stunden sein. Die Einrichtungen sind verpflichtet entsprechende PoC-Antigentests vorzuhalten und auf Verlangen des Besuchenden eine Testung bei diesem vorzunehmen.

Alle Beschäftigten sind darüber hinaus verpflichtet sich zwei Mal pro Woche testen zu lassen.

Tagespflegeeinrichtungen bleiben geschlossen.

Was gilt für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wie z.B. Werkstätten?

Die Verordnung sieht im Bereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen keine Betretungsverbote oder Schließungen vor.

Wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Inzidenz so weit steigt, kann der Landkreis / die Kreisfreie Stadt Betretungsverbote oder Schließungen in der Allgemeinverfügung beschließen. Dies kann auch auf Grund eines örtlichen Ausbruchgeschehens notwendig werden.

- Darüber hinaus gilt: Besucherinnen und Besucher müssen in Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie Angeboten der Eingliederungshilfe verpflichtend eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen.



FAQ

3. Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 10.01.2021

- Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner darf höchstens eine fest zu registrierende Besuchsperson pro Tag empfangen.
- Überschreitet ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt eine 7-Tages-Inzidenz von 200, ist je Bewohner jeweils täglich nur ein fest zu registrierender Besuch gestattet. Die Besuchsperson darf in diesem Fall nicht von Besuch zu Besuch wechseln.
- Besucher dürfen die Einrichtungen nur mit einem negativen Testergebnis betreten. Dies kann durch einen negativen PoC-Antigentest vor Ort erfolgen. Alternativ kann ein negativer PCR-Test als Nachweis vorgelegt werden. Dieser darf nicht älter als 48 Stunden sein. Die Einrichtungen sind verpflichtet entsprechende PoC-Antigentests vorzuhalten und auf Verlangen des Besuchenden eine Testung bei diesem vorzunehmen.
- Alle Beschäftigten sind darüber hinaus verpflichtet sich zwei Mal pro Woche testen zu lassen.
- Tagespflegeeinrichtungen bleiben geschlossen.

Werden für den Fall eines Betretungsverbotes in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) die Maßnahmen der Agentur für Arbeit und Rentenversicherung (Berufsbildungsbereiche) wieder vollständig finanziert werden?

Beschäftigte haben weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt, wenn sie aufgrund eines Betretungsverbotes nicht mehr ihrer Tätigkeit nachkommen dürfen. Dies galt auch für Werkstattbeschäftigte, die nach der Aufhebung des allgemeinen Betretungsverbotes aus Angst vor einer Covid-19-Erkrankung weiterhin nicht besuchen wollten, solange die Möglichkeit der Freiwilligkeit in der Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geregelt war.

Kann es zu einer Einschränkung der Arbeitstage je Woche kommen?

Die Verordnung sieht keinerlei derartigen Einschränkungen vor.

Welche Regelung könnte greifen, wenn Beschäftigte aus Angst vor Ansteckung, die Werkstatt nicht betreten wollen?

Entsprechend der aktuellen Eindämmungs-VO dürfen nur die Menschen mit Behinderungen die WfbM nicht betreten, bei denen ein höheres Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts oder nach ärztlichem Zeugnis besteht. Die Ausnahmeregelungen hierzu ergeben sich aus § 10 Abs. 3 der stehenden Verordnung.

Alle anderen Beschäftigten dürfen ihrer Beschäftigung in der WfbM nachgehen, so wie es der mit der Werkstatt geschlossene Werkstattvertrag vorsieht.

Im Einzelfall kann die WfbM, ggf. in Absprache mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, prüfen, inwieweit es möglich ist, den Arbeitsplatz der Betroffenen so zu gestalten, dass



FAQ

3. Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 10.01.2021

die Angst vor einer Ansteckung reduziert werden kann. In Abhängigkeit von der Art der Arbeitsbereiche ist eventuell auch Heimarbeit eine Möglichkeit. Das heißt, hier ist die Kreativität der Akteure vor Ort gefragt. Grundsätzlich muss der oder die Werkstattbeschäftigte aber den Verpflichtungen aus dem Werkstattvertrag nachkommen.

Auch eine Trennung nach Wohnform ist nach der aktuellen Verordnung nicht vorgesehen. Die Landkreise und kreisfreien Städte können jedoch etwas Anderes regeln, wenn dies aufgrund der Lage vor Ort notwendig ist.

Selbsthilfegruppen

Dürfen sich Selbsthilfegruppen treffen?

Mit der Verordnung zu Sondermaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus werden Treffen zur gesundheitsbezogenen Selbsthilfe wie zur Prävention von Rückfällen bei suchtkranken Menschen nicht untersagt.

Selbsthilfegruppen sind essentieller Bestandteil einer präventiven Gesundheitspolitik in Thüringen, auf die auch in Pandemiezeiten nicht verzichtet werden darf. Die Treffen sollten, wenn irgend möglich, in den digitalen Raum verlegt werden.

Fitnessstudios, Sportangebote

Wie wird mit zu erbringenden Leistungen umgegangen, die der medizinischen Prävention und Rehabilitation dienen? Dürfen diese Leistungen während der allgemeinen Schließung der Fitnessstudios weiterhin erbracht werden?

Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Ausgenommen von der Schließung sind medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation.

Yoga, Pilates und sonstige Kursangebote

Sportangebote sind untersagt.

Tanzschulen

Tanzschulen sind geschlossen.

Orchester- und/oder Chorproben

Sofern es sich nicht um professionelle (berufliche) Orchester- oder Chorproben handelt, sind diese der Freizeitaktivität zuzurechnen und untersagt.

Kirchenchöre

Auch die Kirchen sind verpflichtet, für religiöse Veranstaltungen Infektionsschutzkonzepte zu erstellen. Zweck dieser Konzepte ist es, die Infektionswahrscheinlichkeit auf ein vertretbares



FAQ

3. Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 10.01.2021

Minimum zu reduzieren. Beim Gesang, insbesondere beim Chor- oder Gruppengesang kommt es zu einer massiven Freisetzung potentiell infektiöser Aerosole. Der Gemeindegesang ist daher durch die Verordnung untersagt.

Eine Untersuchung des Hermann-Rietschel-Instituts Berlin kam u. a. zu folgenden Ergebnissen:

„Im Vergleich des Sprechens zum Atmen durch die Nase stellt sich eine mittlere Steigerung der Aerosolproduktion um etwa Faktor 10 dar, und für das Singen findet sich eine mittlere Steigerung um etwa Faktor 30 im Vergleich zum Sprechen.“

„Des Weiteren fällt auf, dass im Chorprobenraum auch in der Pause trotz geöffneter Fenster nur ein geringer Abfall der Aerosolkonzentration zu erkennen ist und diese sehr schnell nach dem wieder Eintritt die maximale Konzentration aus dem Probenabschnitt vor der Pause übersteigt.“

(Hartmann A, Mürbe D, Kriegel M, Lange J, Fleischer M. Risikobewertung von Probenräumen für Chöre hinsichtlich virenbeladenen Aerosolen. 2020.)

Politik, Parteien und Gremien

Für Versammlungen von politischen Parteien sowie deren Gliederungen und Organen gelten die oben dargestellten Regelungen für Versammlungen (§ 6a Abs. 2 und 3). Die Einschränkungen gelten nicht für Sitzungen und Versammlungen, die der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften dienen (z. B. Sitzungen der Wahlausschüsse und Aufstellungsversammlungen).

Öffentliche Versteigerungen

Öffentliche Versteigerungen sind nach der derzeit gültigen Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) nicht untersagt. Auch die 2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO enthält kein Verbot für öffentliche Versteigerungen, so dass unter Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach den §§ 3, 4 und 5 eine Durchführung möglich ist.

Sport

Welche Regeln gelten für den Freizeit- und Profisport?

Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb im Amateurbereich auf und in allen Sportanlagen ist untersagt.



FAQ

3. Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 10.01.2021

Ausgenommen ist der Individualsport ohne Körperkontakt, also zum Beispiel Joggen, Reiten, Tennis, Golf, Leichtathletik, Schießsport und Radsport sowie weitere vergleichbare Sportarten, allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts.

Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden. Die Profisportvereine sowie Kaderathletinnen und -athleten dürfen weiter trainieren.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb von Profisportvereinen sowie von olympischen und paralympischen Kaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes) nach Maßgabe der Infektionsschutzkonzepte erlaubt. Abweichend von § 49 Abs. 2 Satz 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind Profisportvereine im Sinne dieser Verordnung Vereine im Sinne des Vereinsrechts und aus Sportvereinen ausgegliederte Profi- oder Semiprofisportabteilungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind und am Lizenzspielbetrieb der 1. bis 3. Liga in einer Spielsportart im professionellen und semiprofessionellen Bereich teilnehmen. Bereits bestehende Ausnahmen von diesen Einschränkungen für den Profi- und Leistungssport wurden mit Wirkung zum 8. November 2020 erweitert. So soll der auch Trainings- und Wettkampfbetrieb für die 4. Liga im Männerfußball möglich sein. Damit wird zum einen die sportfachliche Position des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) als Dachorganisation des organisierten deutschen Sports berücksichtigt. Zum anderen findet der Aspekt Berücksichtigung, dass im Profibereich angestellte Sportlerinnen und Sportler damit überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. Bei einer Versagung der Ausübung ist mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für den Profisport zu rechnen. Der Spielbetrieb in der 4. Liga Männerfußball erfährt eine Gleichbehandlung mit den bisherigen Ausnahmeregelungen zum Profisport.

Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind von den Kontaktbeschränkungen in der Öffentlichkeit dienstliche, amtliche und kommunale Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen in Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstige Stellen und Einrichtungen, die öffentliche-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung ausgenommen.

Das bedeutet, dass alle nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zuge der Ausübung ihrer hoheitlichen Aufgaben von den Kontaktbeschränkungen befreit sind. Unberührt bleiben die einzuhaltenden allgemeinen Infektionsschutzregeln gem. § 3 Abs. 2 und 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.



FAQ

3. Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 10.01.2021

Diese Regelung legitimiert alle notwendigen nichtpolizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und stellt damit sicher, dass Einsätze, Aus-, Fort- und Weiterbildungen und Besprechungen durchgeführt werden können. Oberste Prämisse ist neben der Gesunderhaltung der Kameradinnen und Kameraden, die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Gefahrenabwehreinheiten.

Unter nachfolgendem Link kann eine Handlungsempfehlung für die Führungskräfte und Aufgabenträger heruntergeladen werden, die Maßnahmen in Abhängigkeit der örtlichen Pandemielage und der 7-Tagesinzidenz auf 100.000 Einwohner des Robert-Koch-Institutes, anbietet.

<https://innen.thueringen.de/staats-und-verwaltungsrecht/brandschutz/handlungsempfehlung-ampelmodell/>

Personalsituation

Kann die Thüringer Vollzugs-Dienstkräfte-Verordnung zeitlich befristet ausgesetzt werden, um aus dem vorhandenen Bestand der Beschäftigten vorübergehend Vollzugsdienstkräfte, die den Anforderungen der vorgenannten Verordnung nicht erfüllen, bestellen zu können?

Für eine zeitlich befristete Außerkraftsetzung der Thüringer Vollzugs-Dienstkräfte-Verordnung (ThürVollzDKrV) besteht keine gesetzliche Grundlage. Die Verwaltung ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht befugt, Verordnungen außer Vollzug zu setzen.

Eine entsprechende Außervollzugsetzung ist auch im Rahmen des laufenden Verordnungsverfahrens für eine Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO) nicht möglich. Die ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO ergeht aufgrund des Infektionsschutzgesetzes. Diese (bundesgesetzliche) Grundlage ermächtigt das Thüringer Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) als Verordnungsgeber nicht, die ThürVollzDKrV zu ändern, die aufgrund des § 8 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) ergangen ist.

Außerdem wäre eine bloße Rechtsverordnung wohl nicht geeignet, eine entsprechende Außerkraftsetzung der ThürVollzDKrV zu regeln. Zum einen ist in § 8 OBG eine entsprechende Ermächtigung des Verordnungsgebers nicht vorgesehen. Zum anderen hat der Gesetzgeber in § 8 OBG vorgegeben, dass die Ordnungsbehörden zum Vollzug ihrer Aufgaben Vollzugs-Dienstkräfte zu bestellen haben und damit zu erkennen gegeben, wie der Vollzug der betreffenden Aufgaben nach dem Ordnungsbehördengesetz zu erfolgen hat.

Im Übrigen stellt sich die Frage, ob hier eine Außervollzugsetzung der ThürVollzDKrV überhaupt zielführend ist. Hintergrund Ihrer Anfrage ist offensichtlich der Vollzug infektionsschutz-



FAQ

3. Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 10.01.2021

rechtlicher Regelungen. Diese sind von den Gesundheitsbehörden zu vollziehen. Eine originäre Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden besteht dabei nicht. Allenfalls können diese zum einen im Rahmen der Amtshilfe nach den §§ 4 ff. des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes tätig werden, wobei die Amtshilfe auf Einzelfälle beschränkt ist und nicht zu einer (schleichenden) Zuständigkeitsverlagerung führen darf. Zum anderen können die allgemeinen Ordnungsbehörden in Eilzuständigkeit auf Grundlage des Ordnungsbehörden-gesetzes tätig werden. Dabei nehmen sie jedoch eigene Aufgaben nach dem Ordnungsbe-hördengesetz wahr und nicht solche nach dem Infektionsschutzrecht; sie haben folglich da-bei auch nicht die Kompetenzen der Gesundheitsbehörden.

Es ist aber möglich, dass im Landratsamt im Rahmen der Gesetze und der ggf. einschlägi-gen arbeitsvertraglichen Regelungen Personal aus einem Bereich in einem anderen Bereich eingesetzt wird. Ob für den Einsatz von Personal im Infektionsschutzbereich besondere (ge-setzliche) Voraussetzungen gelten, ist hier nicht bekannt. Ganz allgemein gilt, wenn für den Verwaltungsvollzug hoheitliche Befugnisse erforderlich sind, der grundsätzliche Funktions-vorbehalt (Beamte) des Art. 33 Abs. 4 des Grundgesetzes, von dem in Ausnahme abgewi-chen werden kann (z.B. Tarifbeschäftigte). Darüber hinaus gelten die Anforderungen der von Ihnen angesprochenen ThürVollzDKrV nur für den Bereich des Vollzugs der Aufgaben der allgemeinen Ordnungsbehörden nach § 2 OBG sowie für die Überwachung des ruhenden Verkehrs (§ 1 ThürVollzDKrV). Diese Aufgaben betreffen aber gerade nicht den Vollzug in-fektionsschutzrechtlicher Bestimmungen. Daher steht die ThürVollzDKrV als solche dem Ein-satz von Personal im Gesundheitsbereich nicht entgegen.